



Aktenzeichen: Pet 4-21-11-8941-004200

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition gefordert, Zeiten der Elternzeit bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes fiktiv mit dem letzten beitragspflichtigen Einkommen vor der Elternzeit zu berücksichtigen, wenn innerhalb des Bemessungsrahmens weniger als 12 Monate beitragspflichtiges Einkommen vorliegt.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nur die letzten 12 beitragspflichtigen Monate innerhalb eines Rahmens von 24 Monaten berücksichtigt würden. Die Elternzeit werde zwar als versichert, aber nicht als beitragspflichtig gewertet. Wenn insbesondere bei vielen jungen Müttern nach der Elternzeit keine volle 12-monatige Arbeitszeit vorliege, werde das Arbeitslosengeld ausschließlich auf einem gekürzten Bemessungszeitraum und somit einem niedrigeren Einkommen berechnet. Trotz langjähriger Arbeit und hoher Beiträge erhielten Betroffene dadurch teils deutlich weniger Arbeitslosengeld als Personen mit durchgängigem, aber niedrigerem Einkommen. Elternzeit führte indirekt zu einem um mehrere hundert Euro geringeren Arbeitslosengeld pro Monat. Oft seien die Betroffenen Mütter, die Benachteiligung sei daher auch geschlechterpolitisch höchst problematisch. Obwohl Familiengründungen auf politischer Ebene gewünscht und gefördert würden, belasteten die tatsächlichen Rahmenbedingungen die Eltern, insbesondere wenn sie Kinderbetreuung und Beruf kombinieren.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 77 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das gesellschaftspolitische Ziel, Elternschaft zu fördern, findet seinen Niederschlag bereits im geltenden Recht. Insbesondere müssen die Beiträge, die überhaupt eine Versicherung von Erziehenden in der Arbeitslosenversicherung während der Elternzeit sicherstellen, nicht – wie bei den übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – von diesen selbst getragen werden. Damit wird die soziale Absicherung im Falle von Arbeitslosigkeit nach der Elternzeit gewährleistet, ohne dass die Betroffenen dafür Beiträge aufbringen müssen. Zusätzlich sorgt das Elterngeldgesetz dafür, dass eine finanzielle Absicherung während der Elternzeit besteht.

Erziehende, die aufgrund einer längeren Erziehungszeit nicht als Arbeitnehmerin oder als Arbeitnehmer versicherungspflichtig waren, werden im Falle einer nachfolgenden Arbeitslosigkeit fiktiv bemessen. Damit wird diese Personengruppe ebenso behandelt, wie andere Gruppen, die aus anderen Gründen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit an mindestens 150 Tagen kein Arbeitsentgelt erzielt haben. Hintergrund für diese gesetzliche Regelung ist, dass das Arbeitslosengeld die Aufgabe hat, dasjenige Arbeitsentgelt (teilweise) zu ersetzen, das Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen ihrer Arbeitslosigkeit aktuell nicht erzielen können. Die Regelungen zur Bemessung des Arbeitslosengeldes gehen dabei – auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – im Regelfall davon aus, dass das zuletzt erzielte Arbeitsentgelt dem künftig ausfallenden Arbeitsentgelt entspricht. Für die Leistungsbemessung wird danach grundsätzlich auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zurückgegriffen, das der oder die Arbeitslose im letzten Jahr vor dem Ende des letzten Versicherungspflichtverhältnisses bei Entstehung des Leistungsanspruchs (im sogenannten Bemessungsrahmen) erzielt hat. Sofern in diesem Bemessungsrahmen kein Bemessungszeitraum mit mindestens 150 Tage Anspruch auf Arbeitsentgelt gebildet



werden kann, ist das Arbeitsentgelt aus dem auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmen vor Entstehung des Anspruchs für die Leistungsbemessung zugrunde zu legen. Ist die Mindestvoraussetzung von 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt auch im erweiterten Bemessungsrahmen nicht erfüllt oder liegt das zuletzt erzielte Arbeitsentgelt längere Zeit zurück, geht das Gesetz davon aus, dass dieses Entgelt nicht mehr repräsentativ für den aktuellen Entgeltausfall ist. Das Bemessungsrecht des Arbeitslosengeldes bestimmt für derartige Fallgestaltungen, dass sich die Leistung nach einem sogenannten „fiktiven Arbeitsentgelt“ bemisst.

Für diese fiktive Leistungsbemessung ist die oder der Arbeitslose einer Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die der beruflichen Qualifikation entspricht, auf die die Agentur für Arbeit ihre Vermittlungsbemühungen in erster Linie zu erstrecken hat. Das Gesetz unterscheidet dabei vier Qualifikationsgruppen (ohne Ausbildung / abgeschlossene Ausbildung / Fachschulabschluss oder Meisterausbildung / Hoch- oder Fachhochschulabschluss). Diesen Qualifikationsgruppen ist jeweils ein pauschaliertes Arbeitsentgelt zugeordnet.

Wegen des Massengeschäftes bei der Gewährung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung ist dieses Verfahren pauschaliert. Eine Pauschalierung bringt zwangsläufig mit sich, dass ein Teil der Arbeitslosen besser, ein anderer Teil jedoch schlechter gestellt wird, als es bei einer individuellen Festsetzung der Fall wäre. In der Gesamtschau führt sie jedoch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu sachgerechten Ergebnissen.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage vor dem Hintergrund der Darlegungen für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.